



Tennisclub Emschertal Herne e. V.

Satzung des TC Emschertal Herne e.V.

(in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 06.04.2025)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Emschertal Herne e.V.“ und hat seinen Sitz in Herne. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen. Die Farben sind „rot“ und „weiß“. Der abgekürzte Vereinsname ist TCEH.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, durch seine Einrichtung und Erhaltung das sportliche und erholende Freizeitleben von Menschen zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitglieder
- b) passiven Mitglieder
- c) Jugendlichen (aktive Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr)

Stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder mit Ausnahme der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Das Muster des Ausnahmeantrags steht zum Download auf der Homepage des Vereins bereit.

(2) Aufnahmeanträge für beschränkt Geschäftsfähige sind durch ihre gesetzlichen Vertreter an den Verein zu richten.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

(4) Die Mitglieder haben die Satzung, die Platz- und Spielordnung, die Gastspielordnung sowie sonstige Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. Die Vereinssatzung steht allen Mitgliedern zur Einsichtnahme auf der Vereinshomepage „www.tc-emschertal.de“ zur Verfügung.



Tennisclub Emschertal Herne e. V.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Mit Erwerb der Mitgliedschaft steht sämtlichen Mitgliedern das Recht zu, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht der aktiven sportlichen Betätigung nicht zu.

§ 8 Beitragspflicht

(1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft entsteht die Pflicht zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

(3) Aufgrund besonderer Erfordernisse kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen und den Kreis der Zahlungspflichtigen bestimmen.

(4) Aktive Mitglieder, die im jeweiligen Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich aber in Schul- oder Berufsausbildung befinden, zahlen im Verhältnis zu den übrigen volljährigen Mitgliedern einen ermäßigten Beitrag. Höhe und Altersgrenze wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Ein Nachweis über die bestehende Berufsausbildung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand über den Erlass oder die Stundung eines Mitgliedsbeitrags im Einzelfall entscheiden. Der Beschluss des Vorstands ist nicht anfechtbar.

§ 9 Pflichtstunden

Jedes aktive Vereinsmitglied über 18 Jahren ist verpflichtet jährliche Pflichtstunden zu leisten. Die Pflichtstunden dienen der Instandhaltung der Vereinsanlage und zudem dem Ziel, das Vereinsleben zu fördern. Für nicht geleistete Pflichtstunden legt die Mitgliederversammlung die Anzahl sowie die Höhe des Entgelts fest.

§ 10 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand durch schriftliche Kündigungserklärung bis spätestens zum 30. September eines Jahres mitzuteilen. Die Kündigung wird zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Vor dem Austritt sind alle Beitragsrückstände und sonstige Forderungen zu begleichen. Eine Beitragserstattung erfolgt grundsätzlich nicht. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlischt das Stimmrecht des Austretenden.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

Durch den Beschluss des Vorstandes können Mitglieder vorübergehend oder dauernd aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie

a) trotz Fälligkeit und Mahnung und nach einer weiteren Schonfrist von 4 Wochen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, ohne vorher um Stundung nachgesucht zu haben

b) wenn sie gegen die Satzung oder sonstige Anordnungen des Vereins verstoßen oder den Interessen des Vereins entgegenhandeln

c) wenn sie durch ihr Verhalten gegenüber Mitgliedern argen Anstoß erregen oder durch unehrenhaftes oder anstößiges Verhalten nach außen hin dem Ansehen des Vereins schaden

d) wenn sie ohne triftigen Grund an Wettspielen, zu denen sie aufgestellt waren, nicht teilnehmen oder gegen Fairness im Spielbetrieb verstoßen. Ausschlussbeschlüsse sind dem Ausgeschlossenen schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses beim



Tennisclub Emschertal Herne e. V.

Ältestenrat zu, der als Berufungsinstanz nach Anhören des Betroffenen in geheimer Abstimmung entscheidet.
Die Beschreitung des Klageweges ist unzulässig.

§ 12 Disziplinargewalt des Vorstandes

Wegen Verstoßes gegen die Clubordnung und Disziplin kann das Mitglied vom Vorstand mit einer Maßnahme, und zwar

- a) mit einer mündlichen Verwarnung
- b) mit einem schriftlichen Verweis
- c) mit einer Platzsperre für eine begrenzte Zeit belegt werden, die schriftlich mitgeteilt wird.

Berufung gegen die Maßnahme kann innerhalb einer Woche beim Ältestenrat eingelegt werden, die aufschiebende Wirkung hat. Der Klageweg ist unzulässig.

§ 13 Allgemeines Beschwerderecht

Beschwerden gegen einzelne Mitglieder des Vereins sind an den Vorstand zu richten. Beschwerden gegen Einzelmaßnahmen oder Anordnungen der Vereinsorgane sind:

- a) wenn sich die Beschwerde gegen die Maßnahme eines einzelnen Vorstandsmitgliedes richtet, beim Vorstand und
- b) wenn sich die Beschwerde gegen den Vorstand in seiner Gesamtheit richtet, beim Ältestenrat einzulegen.

Die Frist zur Einlegung einer Beschwerde beträgt 14 Tage vom Tage der Kenntnis des Tatbestandes, wegen dessen Beschwerde eingelegt wird.

§ 14 Haftung

Der Verein ist gehalten, für seine Mitglieder eine Sporthaftpflichtversicherung bzw. auch eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ebenfalls ist das Vereinseigentum gegen Feuer, Wasser, Einbruch und Diebstahl ausreichend zu versichern.

§ 15 Organe

Organe des Vereins sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Ältestenrat
- D) Jugendausschuss

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Schatzmeister
- 4. dem Schriftführer
- 5. dem Beisitzer
- 6. dem Sportwart



Tennisclub Emschertal Herne e. V.

7. dem Jugendwart

8. dem technischen Wart

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Aufgaben des Vorstandes sind:

a) die Verwaltung und Vertretung des Vereins nach innen und außen und zwar durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden oder durch den Schriftführer oder durch den Schatzmeister (= der geschäftsführende Vorstand)

b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 bzw. § 11

c) Disziplinalgewalt nach § 12

d) Beschwerdeinstanz gemäß § 13

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Beisitzer unterstützt den Vorstand umfassend und ermöglicht durch seine Tätigkeit eine umfassende funktionierende Vereinstätigkeit ohne vertretungsberechtigtes Mitglied zu sein.

Im Übrigen verfügen alle Vorstandsmitglieder in Abstimmungen des Gremiums über das gleiche Stimmrecht.

Alle finanziellen Entscheidungen, die die gewöhnlichen Ausgaben des Haushaltes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Jugendwartes – werden für die Dauer von zwei Jahren von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ersetzt der Vorstand das fehlende Mitglied durch einen vorläufigen Nachfolger, der in der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Nur bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden erfolgt Ersatzwahl durch eine Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist verpflichtet, einen jährlichen Haushaltsplan vorzulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, beratende Mitglieder zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen und im Bedarfsfalle kommissarische Vorstandsmitglieder wie z.B. einen zweiten Sportwart einzusetzen und durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 17 Ältestenrat

Dem Ältestenrat gehören drei von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder an, die ihren Vorsitzenden selbst wählen und die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Beschlüsse des Ältestenrates, über die Protokolle geführt werden, sind endgültig.

Aufgaben des Ältestenrates sind:

1. Berufungsinstanz beim Ausschluss eines Mitgliedes

2. Schlichtungsinstanz bei persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins auf Bitte des Vorstandes

3. Beschwerdeinstanz bei Beschwerden, die gegen den Vorstand in seiner Gesamtheit gerichtet sind

4. Berufungsinstanz nach § 12

§ 18 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem/der Jugendwart/in und eines Stellvertreters und zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt.



Tennisclub Emschertal Herne e. V.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Die Tätigkeit der Organe des Vereins geschieht ehrenamtlich.

§ 19 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchführungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

(3) Die Tätigkeit der Kassenprüfer erfolgt ehrenamtlich.

§ 20 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes. Wahl des Ältestenrates und Wahl der Kassenprüfer.
2. Festsetzung und Änderung der Satzung, Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, Beschlussfassung über Änderung oder Auflösung des Vereins.
3. Beschlussfassung über finanzielle Dispositionen in der Haushaltsführung, die erheblich über die üblicherweise anfallenden Aufwendungen des Geschäftsverkehrs des Vereins hinausgehen.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) durch den Vorstand als Jahreshauptversammlung, spätestens im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres
- b) als außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand
- c) auf Antrag des Ältestenrates
- d) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die einzelnen Mitglieder und durch Aushang, und zwar die Jahreshauptversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, die außerordentlichen Versammlungen mit einer Frist von mindestens einer Woche. In der Einladung ist die Tagesordnung aufzuführen.

Beschlussfähig sind jedoch nur Mitgliederversammlungen bei Anwesenheit von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage im Anschluss an die erste stattfinden kann – dann aber nur mit gleicher Tagesordnung -, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.

Der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung unterliegen nachfolgende Punkte:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Jahresberichte der einzelnen Warte
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer soweit die Wahl nach der Satzung ansteht



Tennisclub Emschertal Herne e. V.

4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
6. Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge sowie etwaiger Umlagen
7. Festsetzung der Pflichtstunden und Höhe des Entgeltes für nicht geleistete Pflichtstunden
8. Verschiedenes

Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend, sie sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21 Beschlussmehrheit

Beschlüsse der Organe des Vereins werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Maßnahmen, die erheblich über den üblichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vereins Mitglieder. Die Zustimmung nicht erschienener stimmberechtigter Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 22 Ehrungen

Mitglieder, die länger als 20, 40, 50 oder zehn weitere Jahre ununterbrochen vereinszugehörig sind, werden durch den Vorstand geehrt. Die Ehrung erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 23 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Herne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im April 2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 06.04.2025 bestätigt.

Herne, den 19.04.2025

Marco Wagner
- 1. Vorsitzender -

Sven Zimmermann
- Kassenwart -